

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Ökologische Sanierung der Boize von Wehr I bis Eisenbahnbrücke (BA 1 + BA 2), Landkreis Ludwigslust-Parchim

Bekanntgabe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

Vom 12. September 2019

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) mit Sitz in Schwerin beabsichtigt das Vorhaben „Ökologische Sanierung der Boize von Wehr I bis Eisenbahnbrücke“ im Amtsbereich der Stadt Boizenburg/Elbe sowie in der Gemeinde Gresse, Amt Boizenburg-Land, Landkreis Ludwigslust-Parchim, durchzuführen. Hierzu wurde ein entsprechender Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) gestellt.

Die Boize stellt ein nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik-Europäische Wasserrahmenrichtlinie- EG-WRRL (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) berichtspflichtiges Gewässer dar. Der zu renaturierende Abschnitt ist Teil des Wasserkörpers SBOI-0600 (Wasserkörper-Name: Boize, Flussgebietseinheit Elbe, Planungseinheit: Sude).

Ziel dieser Sanierung ist es, einen weiteren Abschnitt der Boize (Gewässer I. Ordnung) nach den Maßgaben und Kriterien der WRRL in einen „guten Zustand“ zu überführen (u. a. Wiederherstellung der naturraum- und typspezifischen Gewässermorphologie).

Das Plangebiet umfasst einen etwa 4,2 km langen Fließabschnitt. Der geplante Abschnitt zur Renaturierung befindet sich zwischen Wehr I südlich des Ortes Gresse und verläuft bis zur Eisenbahnbrücke der Stadt Boizenburg. Folgende Schwerpunkte sind bei der Renaturierung geplant:

- **Entwicklung einer strukturreichen Laufausbildung (Laufauslenkung und Strukturverbesserung) sowie Wiederherstellung bzw. Optimierung gewässertypischer Habitatstrukturen**
 - Strukturverbesserung (ca. 900 m Länge)
 - Anlage flacher, temporär überströmter Uferzonen durch lokale Uferaufweitungen
 - Fließgewässerverlängerung durch Veränderung der Laufstrukturen , Vorsehen von Prall- und Gleithängen
- **Habitatverbesserung und Lebensraumgestaltung für die Fischfauna und deren Migration**
 - Einbau von Laubbaumstämmen mit Krone und/ oder Wurzel in das Gewässer
 - Einbau von Kiesbänken
 - Hervorrufen positiver Effekte auf die Strömungsdiversität und die Sauerstoffbindung
 - Berücksichtigung der unterschiedlichen Habitatansprüche der einzelnen Fischarten bzgl. des Laichverhaltens
 - Anpassung der Sohlgleite und Optimierung der Stützschwelle bzgl. der ökologischen Durchgängigkeit
- **Schaffung eines Gewässerentwicklungsraumes bzw. -korridors**
 - Ausweisung/ Anlage eines beidseitig von der Böschungsoberkante unterschiedlich breiten Entwicklungsraumes zur typkonformen Gewässerentwicklung (Variabilität in Bebauungsbereichen)

Das LUNG als zuständige Behörde für Planfeststellungen oder - genehmigungen nach § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung der notwendigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergab, dass keine UVP-Pflicht für das Gewässerausbauvorhaben besteht. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für die Maßnahme „Ökologische Sanierung der Boize von Wehr I bis Eisenbahnbrücke“ nicht erforderlich.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

Durch das Vorhaben sind keine weiteren entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das Vorhaben infolge der Renaturierungsmaßnahmen sind lokal begrenzt. Bezüglich des Schutzgutes Wasser werden längerfristig positive Aspekte zu verzeichnen sein (Reaktivierung der natürlichen Flussdynamik, Verbesserung Gewässermorphologie, Erhöhung Strukturvielfalt etc.).

Die biotischen Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden aufgrund der auszuführenden Maßnahmen ebenfalls profitieren (u. a. Erhöhung Habitat- und Artenvielfalt, bspw. bzgl. der Ichthyofauna).

Entsprechende Biotopstrukturen im Umfeld (u. a. geschützte Biotope wie Röhrichbestände, Nasswiesen eutropher Standorte) sind während der Bauphase betroffen und können sich nach den durchgeführten Maßnahmen wieder regenerieren. Uferbegleitend ausgebildete niederungstypische Gehölzsäume sowie angrenzende Waldflächen werden durch die Baumaßnahmen ebenfalls berührt, erhebliche Beeinträchtigungen sind infolge der Kleinräumigkeit des Eingriffs auszuschließen. Durch den Träger des Vorhabens werden entsprechende Vorkehrungen getroffen (§ 7 Absatz 5 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 3 UVPG). Es sind u. a. bestimmte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bei der baulichen Umsetzung der Einzelmaßnahmen einzuhalten. Eine ökologische Baubegleitung wird dazu beitragen, die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen und abzusichern.

Der südliche Teil des Renaturierungsprojekts (Bauabschnitt 1) liegt innerhalb des UNESCO-Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“. Die Wirkungen des Vorhabens stehen dem Schutzzweck und den Schutzzielen des Biosphärenreservats nicht entgegen.

Des Weiteren befindet sich das Projekt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Boize“. Die Wirkungen des Vorhabens stehen dem Schutzzweck des LSG nicht entgegen.

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete).

Bodendenkmale (Schutzgut „Kulturelles Erbe“) sind nach den derzeitigen Erkenntnissen vom Vorhaben nicht betroffen. Mögliche Verdachtsflächen werden einer archäologischen Prospektion unterzogen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach den Vorschriften des WHG und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), entscheiden.